

## Verordnungen im Regelwald, oder welchen Stellenwert haben die einzelnen Schriften?

Aus dem **§15 Abs. 1 Nr. 1** Siebtes Buch **Sozialgesetzbuch** heraus wird bestimmt:

(1) Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomisches Recht Unfallverhütungsvorschriften. Damit erhalten die Unfallverhütungsvorschriften (**UVV**) oder Gemeinde Unfall Versicherung (**GUV**) wie die BGV C1 den **Charakter** entsprechend von **Gesetzen**.

Die Unfallversicherer (**UV**) erstellen weiterhin

zu den UVV **Durchführungsanweisungen** (SP Schriften).

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können.

Sie schließen andere, mindesten ebenso sichere Lösungen nicht aus.

**DIN-Normen** dagegen stehen jederman zur Anwendung frei. Das heißt, man kann sie anwenden, muss es aber nicht. DIN-Normen werden verbindlich durch Bezugnahme, z.B. in einem Vertrag zwischen privaten Parteien oder in Gesetzen und Verordnungen. Der Vorteil der einzelvertraglich vereinbarten Verbindlichkeit von Normen liegt darin, dass sich Rechtsstreitigkeiten von vornherein vermeiden lassen, weil die norm eindeutige Festlegungen sind. Die Bezugnahme in Gesetzen und Verordnungen entlastet den Staat und die Bürger von rechtlichen Detailregelungen.

Ein Unterschied von DIN-Normen zu den Durchführungsanweisungen der UVV ist auch, dass im Gegensatz zu den Durchführungsanweisungen eine Ausführung nach DIN die Erfüllung des Schutzzieles dem UV nachgewiesen werden muss.

Im Gegensatz zum DIN, der seine Arbeit unter anderem durch den Verkauf der Schriften finanzieren muss, sind die VBG Vorschriften meist unentgeltlich zu beziehen. Die Finanzierung der VBG erfolgt zum großteil über die Pflichtbeiträge der Unternehmen. Unter der URL <http://www.vbg.de> kann man unter Service / Publikationen sich die Vorschriften im PDF Format herunterladen.

Weitere Grundlagenartikel und interessante Produkttests finden Sie in den Fachzeitschriften der [Production Partner](#).

Auf der Web Site der [DTHG](#) werden viele Themen der gesamten Veranstaltungstechnik hoch kompetent erörtert. Ein Besuch lohnt sich.

Vielen Dank für Ihr Interesse

Copyright Herbert Bernstädt, last Update 28.12.2003

Ist auf der rechten Seite keine Navigationsleiste zu erkennen, können Sie mit [Startseite](#) die Ausgangsseite und damit weitere Themen dieser Page erreichen.

Herbert, Bernstädt, Beleuchtung, Licht, Light, CAD, Whysiwig, MSD, MSR, Kettenzüge, Kettenzug, KTZ, Bandzug, Bandzüge, Band, Hebezeug, sicherheitsrelevant, SIL, safty, integartion, level, AK, Steuerung, technik, Anforderungsklasse, Störfalltoleranz, VBG 70, BGV C1, BGV, 70, C1, BGV, Lastfall, matrix, Streckenlast, geführte, Last, Ergonomie, Redundant, diversitär, Bühne, Showablauf, CUE, Video, Berechnung, DIN, SP, 25, Norm, Normen, Sozialgesetzbuch, Regeln, Rechtsverbindlichkeit, Schützsteuerung, Bus, System, doppelte, Bremsen, Selbsthemmend, Selbsthemmende, Selbsthemmendes, Getriebe, Bruchkraft, Beleuchtungsanlagen, Ethernet, LAN, Offline , 3D, Ping, TCP/IP, Ebene, Windows, Systeme, Dos, Routing, IP, TCP, Adresse, Host, Class, A, B, C, 192.168.x.x 256, Diagnose, Programme, Ipconfig, DMX, 512, Meßtechnik, Osziloskopaufnahme, Spannungsform, Osziloskop, Multimeter, Amplitude, Spannung, Trigger, impuls, generator, DMX, Adresse, Wert, Dez, DIN, 56930-2, Datenrate, kBaud, Bit, Sekunde, Kabellänge, 5, pol, XLR, Switchcraft, itt, Cannon, Neutrix, Leitungsabschluß, 120, Ohm, Zykluszeit, Dimmersteuerung, USIIT, Universe, Polling, Modus, Pan, Tilt, Fine, Lampen, High, Bytes, Bit, 16 Bit, Übertragung, Low, Datenkompression, Checksum , Dimmer, Kennlinien, UVV, GUV, Unfall, Versicherer, Unfallversicherer